

Anlage „Orientierungsrahmen“
zur Richtlinie
des Landkreises Uckermark zur Durchführung des
§ 16 d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
zur Schaffung von
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung
(AGH-MAE)

Förderperiode 2021 bis 2022

Inhaltsverzeichnis

Anlage Orientierungsrahmen

Vorbemerkung.....	4
1 Ablauf des Antragsverfahrens.....	5
1.1 Grafische Darstellung der zeitlichen Antrags- und Bewilligungsplanung AGH-MAE nach Punkt 9.2. der Richtlinie an einem Beispiel einer AGH-MAE mit beantragtem Beginn 01. Juli (Bewilligungszeitraum 12 Monate)	5
1.2 Formale Mindestbestandteile der Beantragung	6
1.3 Aufteilung der Plätze AGH-MAE (regionale Verteilung)	6
2 Binnendifferenzierung/Struktur der AGH-MAE-Varianten	7
3 Zielgruppe	7
4 Prioritäre Gliederung der Arbeitsgelegenheiten in Maßnahmefelder	8
4.1 Verbesserung der kommunalen Infrastruktur.....	8
4.2 Angebote im Tourismusbereich	8
4.3 Landschafts-, Natur- und Tierschutz.....	9
4.4 Bildung, Jugend, Freizeit- und Sportbereich	9
4.5 Freie Kulturarbeit	9
4.6 Humanitärer und sozialer Bereich.....	9
4.7 Sonstiges.....	10
5 Spezielle Anforderungen in der Geschäftsstelle Angermünde.....	11
5.1 Maßnahmen im ländlichen Bereich.....	11
5.2 Maßnahmen für Zielgruppen	11
5.3 Soziale Teilhabe	12
6 Spezielle Anforderungen in der Geschäftsstelle Prenzlau	13
6.1 Maßnahmen im ländlichen Bereich.....	13
6.2 Maßnahmen für Zielgruppen	13
6.3 Soziale Teilhabe	14
7 Spezielle Anforderungen in der Geschäftsstelle Schwedt	15
7.1 Maßnahmen im ländlichen Bereich.....	15
7.2 Maßnahmen für Zielgruppen	16
7.3 Soziale Teilhabe	16
8 Spezielle Anforderungen in der Geschäftsstelle Templin	17
8.1 Maßnahmen im ländlichen Bereich.....	17
8.2 Maßnahmen für Zielgruppen	18
8.3 Soziale Teilhabe	18

9 Beispielhaft für spezielle Zielgruppenmaßnahmen	19
9.1 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d SGB II für Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen insbesondere für sozial und psychisch beeinträchtigte Menschen	19
9.2 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d SGB II für Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen insbesondere für Menschen mit gravierenden Problemlagen	19
9.3 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d SGB II für Frauen auf dem Land	20
10 Ansprechpartner im Jobcenter Uckermark	20
11 Vordrucke und Rechtsgrundlagen	20

Redaktionelle Anmerkung:

In der Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die zusätzliche Ausformulierung anderer Personenformen verzichtet. In jedem Fall werden alle Geschlechtsidentitäten mit einbezogen.

Vorbemerkung

Im Nachfolgenden werden die über den gesetzlichen Rahmen hinaus bestehenden Besonderheiten/Regelungen/Abläufe zur Umsetzung von AGH-MAE im Landkreis Uckermark beschrieben und auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms (AMP) werden zweijährlich die Anzahl und inhaltliche Ausrichtung von AGH-MAE im Landkreis Uckermark festgelegt.

Vor dem Hintergrund der Integrationswahrscheinlichkeit am hiesigen Arbeitsmarkt und der potenziellen Integrationsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) wird ein Angebot von jahresdurchschnittlich 470 Teilnehmerplätzen in Arbeitsgelegenheiten durch das Jobcenter Uckermark geschaffen. Die individuelle Förderdauer der Teilnehmer beträgt regelmäßig 6 Monate, kann aber in begründeten Einzelfällen auf maximal 3 Jahre innerhalb von 5 Jahren ausgeweitet werden.

Grundsätzliches Ziel dieses Orientierungsrahmen ist es, veränderten Kundenstrukturen mit qualitativ hochwertigen und passgenauen Maßnahmen zu begegnen. Besonderen Wert legt das Jobcenter Uckermark weiterhin auf eine intensive Anleitung und kontinuierliche Betreuung der ELB durch das Anleiterpersonal Vorort in den Maßnahmen.

1 Ablauf des Antragsverfahrens

Das Jobcenter Uckermark hat den Maßnahmeträgern bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen mehr Eigenverantwortung übertragen. Die Praxis der Beantragung vieler Maßnahmen mit geringer Teilnehmerzahl, u. a. der ländlichen Struktur und der damit verbundenen Verortung potentieller ELB geschuldet, wurde geändert. Das Prinzip, mehrere unterschiedliche Tätigkeiten aus verschiedenen Maßnahmefeldern für einen klar definierten örtlichen Bereich in einem Konzept/Antrag zusammenzufassen, wird beibehalten. Ausgehend von den gewonnenen Erfahrungen der letzten Förderperiode ist es den Trägern damit freigestellt die Tätigkeiten/Handlungsfelder der Anträge neu zusammenzustellen, um z. B. mehrere saisonal bedingte Tätigkeiten zusammengefasst zu beantragen. Eine Dauerförderung bestimmter Tätigkeiten widerspricht dem Prinzip der Zusätzlichkeit und ist aus diesem Grunde vom SGB II nicht vorgesehen.

Das Ziel der kommenden Förderperiode liegt in der weiteren Verringerung des Verwaltungsaufwandes und der effektiven Umsetzung der beantragten Maßnahmen. Die von den Geschäftsstellen und Maßnahmeträgern eingebrachten Hinweise und Vorschläge (z. B. Wiederaufleben „Mobilitäts“-/„Flexibilitäts“-Maßnahmen (siehe Pkt. 2 Binnendifferenzierung), Bildung regionaler Stützpunkte) werden nach Maßgabe der örtlichen Bedingungen Berücksichtigung finden.

Die Teilnehmerzahl soll sich in einem Rahmen von ca. 15-18 Teilnehmer je Konzept/Antrag bewegen, um eine durchgehende Anleitung sicherstellen zu können. Der örtliche und zeitliche Einsatz der Teilnehmer ist durch den Maßnahmeträger entsprechend der für diese Maßnahmen beantragten Tätigkeiten und Einsatzstellen eigenständig zu verantworten. Eine klare regionale/örtliche Zuordnung der Teilnehmer unter den bestehenden Zumutbarkeitskriterien muss demnach sichergestellt sein.

Sind die o. g. Voraussetzungen für Maßnahmeträger nicht gegeben, wird es bei der bisherigen Praxis, für unterschiedliche Maßnahmeinhalte bzw. Konzeptprojekte jeweils ein einzelnes Konzept bzw. einen einzelnen Antrag zu stellen, bleiben.

1.1 Grafische Darstellung der zeitlichen Antrags- und Bewilligungsplanung AGH-MAE nach Punkt 9.2. der Richtlinie an einem Beispiel einer AGH-MAE mit beantragtem Beginn 01. Juli (Bewilligungszeitraum 12 Monate)

..	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.
Eingang vollständiger Antrag					Antragsbearbeitung/Bewilligung		Durchführung AGH-MAE												

Dem Antrag ist eine präzise Maßnahmebeschreibung und eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung für die Teilnehmer beizufügen. Sollten Kosten für die Durchführung der Maßnahme beantragt werden, so ist dem Antrag ein Gesamtfinanzierungsplan hinzuzufügen, aus dem die monatlichen Kosten der Maßnahme aufgeschlüsselt hervorgehen. Bei entstehenden maßnahmebedingten Personalkosten ist der anteilige Arbeitsaufwand in Prozent und absolut in EURO für den Maßnahmeanteil anzugeben. Die Kosten sind nachvollziehbar anhand von entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.

1.2 Formale Mindestbestandteile der Beantragung

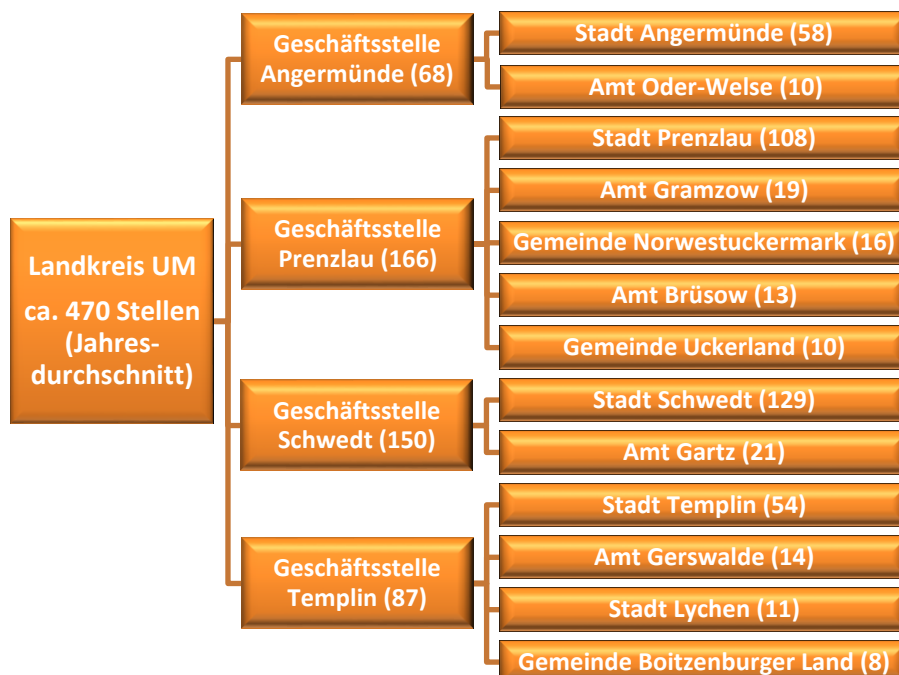
- Antrag auf AGH-MAE;
- Gesamtfinanzierungsplan;
- Votum der Kommune/Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll;
- Maßnahmestammbblatt;

Darüber hinaus ist im Einzelfall, abhängig von den durchzuführenden Tätigkeiten, die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kreishandwerkerschaft Uckermark,
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Unternehmervereinigung Uckermark,
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg,
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kleinen Liga Uckermark/Barnim,
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fachverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Berlin und Brandenburg e.V. (GaLa),
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Nationalparks „Unteres Odertal“
- Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister (sofern vorliegender nicht aktuell ist),
- die Vereinssatzung (sofern vorliegende nicht aktuell ist),
- eine Vertretungslegitimation (sofern vorliegende nicht aktuell ist),
- eventuell der Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt (sofern vorliegender nicht aktuell ist).

1.3 Aufteilung der Plätze AGH-MAE (regionale Verteilung)

Die dargestellten Aufteilungen dienen lediglich als Richtlinie bzw. Orientierung im Rahmen der Maßnahmebeantragung. Ein rechtlicher Anspruch auf eine entsprechende regionale Zuweisung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist daraus nicht ableitbar!



Die regionale Verteilung der Plätze AGH-MAE orientiert sich an der Verortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Verhältnis zur Gesamtzahl der ELB in den jeweiligen Geschäftsstellen sowie dem Verhältnis der ELB der einzelnen Geschäftsstellen zur Gesamtzahl der ELB im Landkreis Uckermark. (Zahlen ELB mit Stand März 2020)

2 Binnendifferenzierung/Struktur der AGH-MAE-Varianten



* Um auch schwach strukturierte Regionen der Uckermark mit AGH-MAE abdecken zu können, ist es unumgänglich den Transport der Teilnehmer in einzelnen Maßnahmen abzusichern.

3 Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören vor allem Personen mit einem komplexen Hilfebedarf sowie Personen, die multiple Vermittlungshemmnisse aufweisen. Die AGH-MAE richten sich vorrangig an erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Beschäftigungsfähigkeit durch Defizite in ihrer Leistungsfähigkeit bzw. durch die Situation in ihrem persönlichen Umfeld erheblich eingeschränkt ist. Eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wird mittelfristig bis langfristig nicht prognostiziert, da alle vorrangigen Eingliederungsinstrumente keine unmittelbare Integration erwarten lassen. Zur Zielgruppe gehören weiterhin langzeitarbeitslose Personen, Personen ohne oder mit nur geringen beruflichen Kenntnissen sowie Personen mit umfangreichen sozialen bzw. psychosozialen Problemlagen. Aus diesem Grund werden bei der Planung und Umsetzung von AGH-MAE insbesondere Maßnahmen für folgende Personengruppen angestrebt:

- Kunden mit sozialen, psychischen und anderen gesundheitlichen Problemlagen,
- Förderung von Frauen in Maßnahmen (u. a. Handarbeit, Vereinsarbeit);
- Kunden mit erheblich eingeschränkter Mobilität;
- Kunden mit Migrationshintergrund und unzureichenden Deutschkenntnissen (**keine** eigenständigen Maßnahmen ausschließlich für diese Personengruppe);
- (Allein)Erziehende oder Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf;
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Angehörige betreuen.

4 Prioritäre Gliederung der Arbeitsgelegenheiten in Maßnahmefelder

1. Verbesserung der kommunalen Infrastruktur
2. Angebote im Tourismusbereich
3. Landschafts-, Natur- und Tierschutz
4. Bildung, Jugend, Freizeit- und Sportbereich
5. Freie Kulturarbeit
6. Humanitärer und sozialer Bereich
7. Sonstiges

Im Rahmen der Antragsprüfung der materiellen Fördervoraussetzung ist die Beteiligung der regionalen Arbeitsmarktpartner wesentliche Voraussetzung für die Schaffung von AGH-MAE. Je nach Tätigkeitsfeld ist die entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung der unter Punkt 1.2 genannten Interessenverbände durch den Maßnahmeträger einzureichen. Eine generelle vollumfängliche Einreichung von Voten ist daher nicht erforderlich. Für Auskünfte stehen Ihnen jederzeit die Ansprechpartner des Jobcenters Uckermark zur Verfügung.

In einigen Maßnahmefeldern ist das Einholen von Voten jedoch unumgänglich. Näheres entnehmen Sie der folgenden detaillierten Aufstellung.

Zur Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten ist ein Positivvotum der zuständigen Kommune/Kommunen (Gebietskörperschaft) durch den Maßnahmeträger bei Antragstellung dem Jobcenter Uckermark einzureichen.

4.1 Verbesserung der kommunalen Infrastruktur

(nur nach Prüfung durch IHK/HWK)

- Unterstützung des festangestellten Hausmeisters im Außenbereich von Kindereinrichtungen;
- Umfeldhaltung auf Spielplätzen, in Parkanlagen und Fußgängerzonen;
- Bewirtschaftung von Tafelgärten und unentgeltliche Abgabe der Produkte an Bedürftige – keine Arbeiten in Kleingartenanlagen;
- Pflege von Fuß- und Radwegen außerhalb der Anliegerpflichten;
- Pflege und Erhaltung sowie Beschilderung von Wanderwegen;
- Graffitiabeseitigung (manuell, ohne technische Hilfsmittel) an öffentlichen Gebäuden und Anlagen;

4.2 Angebote im Tourismusbereich

- Umweltgerechte Erschließung von touristischen Wasserwegen;
- Unterstützung des Personals zur Verlängerung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten von Umweltbildungseinrichtungen (Natur- und Umweltzentren, waldpädagogische Einrichtungen, Schullandheime etc.);
- Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Umweltbildungsangeboten;
- Anfertigung von Tast- und Geruchskästen für Kinder;
- Kirchenführungen/offene Kirchen, Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen;

4.3 Landschafts-, Natur- und Tierschutz

(nur nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde)

- einfache, keine Fach- und Sachkunde erfordernde Renaturierungsarbeiten zur Erhaltung und Verbesserung des Landschafts- und Naturschutzes;
- Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren und Feuchtbiotopen (z. B. bedarfsgemäße Beseitigung von Entwässerungsgräben);
- Unterstützung von ehrenamtlicher Naturschutzarbeit;
- Tierschutzarbeiten (z. B. Kröten-/Igelschutz);
- einfache Waldarbeiten (Beseitigung von Totholz, das nicht zur Verrottung geeignet ist, Beseitigung von Wildwuchs) – nach Absprache mit den Forstämtern;
- Maßnahmen zur Rodung der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) in Wäldern und waldartigen Parkanlagen;
- Beseitigung des von Miniermotten (*Gracillariidae*) befallenen Laubes;

4.4 Bildung, Jugend, Freizeit- und Sportbereich

- Unterstützung der Übungsleiter;
- Unterstützung der Platzwarte – nach Prüfung GaLa;
- Betreuungsaufgaben im Breitensport;
- Mithilfe bei der Durchführung breitensportlicher Veranstaltungen;
- unterstützende Tätigkeiten bei Aufbau von Beständen in Schulbibliotheken, Inventarisierung und Hilfestellung bei der Bestandspflege in Schul- und Schülerbibliotheken und in Schulmedienbibliotheken (keine Sekretariatsaufgaben);
- Einbringen eigener Kompetenzen z. B. kreativer, künstlerischer Art, Musik, Tanz, Bewegung, Entspannung, Sprache (andere Muttersprache);
- Begleitung bei Ausflügen und anderen Aktivitäten;
- Unterstützung zur Vorbereitung von Schulveranstaltungen und -festen;

4.5 Freie Kulturarbeit

- Unterstützung von Heimatstuben und Kleinmuseen;
- Mitarbeit bei der Vorbereitung von Ausstellungen und Führungen in den vorgenannten Einrichtungen;
- Aufbereitung/Restaurierung von Maschinen, Eisenbahnen o. Ä. für museale Zwecke – nach Prüfung HWK;
- (Amateur-)Theaterprojekte gemeinnütziger Träger, wenn Aufführungen kostenlos bzw. gegen einen geringen Obolus angeboten werden;
- Organisation und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen – keine hauswirtschaftlichen und handwerklichen Tätigkeiten;

4.6 Humanitärer und sozialer Bereich

(ausdrücklich keine Pflege- und Reinigungsarbeiten sowie kein Einsatz in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen)

- Unterstützung bei Freizeitaktivitäten (z. B. Vorlesen, Spielen, Basteln etc., u. a. in der Seniorenarbeit);
- Partnerschaften zu einsamen Menschen (z. B. regelmäßige Besuche in Heimen oder zuhause);
- Kreativ- und Freizeitangebote in Mütterzentren, Beratungseinrichtungen o. Ä. Einrichtungen;
- „Möbelbörse“ – Kleinreparaturen an Möbeln sowie Abgabe ausdrücklich nur an Bedürftige gegen einen geringfügigen Unkostenbeitrag (Obolus) – keine Haushaltsauflösungen;

- „Kleiderkammer“ – Aufbereitung von Kleidern sowie Abgabe ausdrücklich nur an Bedürftige gegen einen geringfügigen Unkostenbeitrag (Obolus) – keine Haushaltsauflösungen;
- Unterstützung von Sammlungen (keine Geldsammlungen) für ausländische Hilfsaktionen;
- Aufarbeitung von Fahrrädern, PC's o. Ä. – nach Prüfung HWK und IHK;
- Bastel- und Gestaltungsarbeiten – nur zur kostenlosen Weitergabe an öffentliche und karitative Einrichtungen über deren Beschaffungsbudget hinaus;
- Ernährungshilfen für Nutzer von Kontaktstellen; Aufklärung zur gesunden Ernährung (kennen lernen von Gemüsearten und Kräutern);
- Unterstützung von Begegnungsstätten – keine hauswirtschaftlichen und handwerklichen Tätigkeiten;
- Hilfe in Tafeln – nicht Essen auf Rädern;
- Unterstützung sozialer Dienste und gemeinnütziger Vereine bei Projekt-/Veranstaltungsorganisation;

4.7 Sonstiges

- Stadtteilarbeit;
- Absicherung von Öffnungszeiten in öffentlichen Bibliotheken;
- Angebote in Bürgertreffs (z. B. Vorträge, Bildung);
- Erstellen von Chroniken (ohne Layout und Druck);
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit für Vereine;
- Unterstützung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Vereinsarbeit bei gemeinnützigen Vereinen – keine administrativen Pflichtaufgaben wie z. B. Geschäftsführer-/Geschäftsstellen-/Vorstandstätigkeiten, Mitgliederwerbung, Einziehen von Mitgliedsbeiträgen, Schreiben von Sitzungsprotokollen, buchhalterische Tätigkeiten, Akquise von institutionellen und personen gebundenen Fördermitteln;

5 Spezielle Anforderungen in der Geschäftsstelle Angermünde

5.1 Maßnahmen im ländlichen Bereich

Auf Grund der mit einer Zersiedelung zu vergleichenden Situation hinsichtlich der Ortsteile in der Geschäftsstelle Angermünde ist das Besetzen von Maßnahmen seitens des Jobcenters Uckermark in der ländlich geprägten Region weiterhin schwierig. Es sind Ortsteile mit so geringer Anzahl von zuweisungsfähigen Personen vorhanden, dass eine Maßnahme nicht durchführbar ist oder nur unter Einbeziehung mehrerer Orte. Unabhängig von der weiteren Entwicklung der Zahlen an ELB und den stattfindenden Gemeindefusionen ist ein zukünftiger Ausschluss dieser Ortsteile hinsichtlich der AGH-MAE jedoch nicht zu rechtfertigen.

Weiterhin zeichnet sich ab, dass bereits die in der Richtlinie verankerten Zumutbarkeitskriterien durch einen Großteil der zuweisungsfähigen Personen aus den Ortsteilen nicht mehr umsetzbar sind. Oftmals stellt bereits eine Entfernung von 3 km zwischen Wohnort und Einsatzstelle ein unüberwindbares Mobilitätshindernis dar.

Als ein Lösungsansatz, der bisher zu wenig in der Antragsstellung genutzt wird, stehen hier die sog. „Mobilitäts“-AGH-MAE zur Verfügung, in denen die Teilnehmer vom Träger zu den Tätigkeitsorten und zurück transportiert werden. Mit deren Durchführung können die Teilnehmer individueller und schneller vom Träger eingesetzt und die Tätigkeitsorte variabel angepasst werden. Soweit diese Kosten die in den Maßnahmen üblicherweise gewährten Beträge überschreiten, sind diese Kosten plausibel gesondert und aufgeschlüsselt geltend zu machen.

Der Teilnehmerkreis ist in seiner Selbstständigkeit voraussichtlich so eingeschränkt, dass ein bloßes Zuweisen von Tätigkeiten nicht ausreicht, um die Teilnehmer bewusst am Arbeitsprozess sowie am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen

Die Erläuterung von Zielen und Wegen, wie man diese mit welchen Arbeitsabläufen erreicht, hat nicht nur die Wirkung, dass die Teilnehmer sich mit in die Maßnahme einbringen (Erhöhung der Projektförderung), sondern kann auch in der privaten Lebenspraxis Synergieeffekte erzeugen. Daher ist eine gemeinsame Planung der Arbeitsabläufe bzw. -prozesse mit den Maßnahmeteilnehmern notwendig. Dies setzt eine intensivere Anleitung der Teilnehmer voraus.

Eine Erfolgskontrolle der gesetzten Maßnahmeziele ist regelmäßig durch den Träger durchzuführen und mit den Teilnehmern auszuwerten. Hier sind auch gegebenenfalls gemeinsam Maßnahmen festzulegen, um die Wochen- oder Monatsziele zu erreichen.

5.2 Maßnahmen für Zielgruppen

Die bereits erfolgreich etablierte Einbindung von **Kunden mit psychischen Problemen** in bestehende „allgemeine“ Maßnahmen ist weiterhin zu realisieren und so zu gestalten, dass Teilnehmer aus allen Regionen der Geschäftsstelle Angermünde zugewiesen werden können.

Gesundheitliche oder psychische Einschränkungen, verminderte kognitive Fähigkeiten der Teilnehmer lassen nur einfache leichte Helfertätigkeiten, vorrangig im „Grünen Bereich“ zu.

Ergänzend dazu besteht die Notwendigkeit einer zielgerichteten „Flexibilitäts“-Maßnahme für **Kunden mit akuten Problemlagen** (Schulden, Entlassung aus Suchtklinik usw.), die im Rahmen der Arbeitsgelegenheit intensiv betreut und begleitet werden.

Seitens der Geschäftsstelle Angermünde wird die Bereitstellung einer gewissen Zahl von Maßnahmeplätzen einer „Sofort“-AGH-MAE im grünen Bereich als zielführend erachtet. Die Vorstellungen zielen auf kleine Gruppen (z. B. 5 Teilnehmerplätzen je Gruppe) ab, verteilt über einen längeren Zeitraum auf mehrere Orte. Sie werden u. a. genutzt, um Arbeitsvermögen zu überprüfen oder flexibel auf anderen, kurzfristigen Bedarf seitens des Fallmanagements zu reagieren.

In Abhängigkeit vom Maßnahmeort ist jeweils sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aus Orten der gesamten Geschäftsstelle durch den Träger realisiert wird.

5.3 Soziale Teilhabe

Mitunter werden durch die Maßnahmeträger bei der Besetzung einzelner Maßnahmeplätze zu hohe Anforderungen gestellt, die durch die Kunden der Geschäftsstelle Angermünde nicht mehr oder nicht durchgängig erfüllt werden können. Einzelmaßnahmen, die den Besitz eines Führerscheines oder gute PC-Kenntnisse vom Teilnehmer erfordern, sind oft nicht besetzbar. Die im Rahmen der beantragten Maßnahmen vorgesehenen Tätigkeiten müssen zwingend die Leistungsfähigkeit der potentiellen AGH-MAE-Teilnehmer berücksichtigen, da eine vollständige Maßnahmeauslastung ansonsten nicht vom Jobcenter Uckermark sichergestellt werden kann.

Die Fähigkeiten der möglichen Teilnehmer sind derart eingeschränkt, dass eine zu entwickelnde Maßnahme vorrangig die soziale Teilhabe sowie die langfristige Heranführung an ein Beschäftigungsverhältnis sicherstellen soll. Zu berücksichtigen sind unterschiedliche Voraussetzungen hinsichtlich physischer Belastbarkeit und kognitiver Fähigkeit der ELB, meist auf geringerem Niveau. Hier muss mit der entsprechenden Sensibilität ein niederschwelliges Angebot ermöglicht werden, um ein Abdrängen bestimmter Gruppen von ELB ins Abseits zu vermeiden. Die Teilnahme an einer AGH-MAE ist für diese ELB das derzeit einzig mögliche Instrument der Eingliederung, welches den Teilnehmern das Selbstwertgefühl zurückgibt bzw. fördert.

Dazu ist eine Abstimmung im Vorfeld der Antragsstellung durch die entsprechenden Träger mit der Geschäftsstelle Angermünde notwendig. Nur so können zielgerichtet Teilnehmer den Maßnahmen zugewiesen werden bzw. kann im Voraus eingeschätzt werden, ob für kreative Tätigkeiten, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit oder anderweitige Unterstützung im Kultur- und Sportbereich überhaupt genügend zuweisungsfähige ELB mit den geforderten Kompetenzen zur Verfügung stehen.

6 Spezielle Anforderungen in der Geschäftsstelle Prenzlau

6.1 Maßnahmen im ländlichen Bereich

Die Praxis zeigt, dass sich die Besetzung von Maßnahmen in der ländlich geprägten Region weiterhin schwierig gestaltet, was zum einen an der grundsätzlich abnehmenden Anzahl zuweisungsfähiger Personen, deren flächenmäßig ungleichen Verteilung und zum anderen an der mangelnden Mobilitätsbereitschaft der Teilnehmer liegt.

Diese Problematik tritt vor allem in den Gemeinden Uckerland und Nordwestuckermark, aber auch in den Ortsteilen der Stadt Prenzlau auf. Die Situation erfordert Akzeptanz vom Träger und strategische Handlungsansätze bei der Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten. Ein erkannter Lösungsansatz besteht in der Durchführung sogenannter „Mobilitäts“-Maßnahmen, in denen die Teilnehmer vom Träger zu den Tätigkeitsorten und zurück transportiert werden. Soweit diese Kosten die in den Maßnahmen üblicherweise gewährten Beträge überschreiten, sind diese Kosten plausibel gesondert und aufgeschlüsselt geltend zu machen.

Der mit der Planung und Durchführung einer Mobilitäts-Maßnahme verbundene erhöhte personelle, zeitliche und organisatorische Aufwand ist aus den bisherigen Erfahrungen gerechtfertigt. Die Voraussetzungen bezüglich der Möglichkeiten der Teilnehmerzuweisungen, der ausführbaren Tätigkeiten und der persönlichen Voraussetzungen der ELB sind auch zukünftig beschränkt.

Maßnahmen mit wechselnden Einsatzorten in verschiedenen Ortsteilen, unter Berücksichtigung der Wohnorte der Teilnehmer, haben sich bewährt. Dies hat auch nicht unwesentliche Auswirkungen hinsichtlich der sozialen Teilhabe, da den Teilnehmern ermöglicht wird, über ihren Sozial- und Arbeitsraum hinauszusehen. Ein positiver Nebeneffekt kann eine entstehende Teambildung sein.

Der Teilnehmerkreis ist in seiner Selbstständigkeit voraussichtlich so eingeschränkt, dass ein bloßes Zuweisen von Tätigkeiten nicht ausreicht, um die Teilnehmer bewusst am Arbeitsprozess sowie am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen.

Die Erläuterung von Zielen und Wegen, wie man diese mit welchen Arbeitsabläufen erreicht, hat nicht nur die Wirkung, dass die Teilnehmer sich mit in die Maßnahme einbringen (Erhöhung der Projektförderung), sondern kann auch in der privaten Lebenspraxis Synergieeffekte erzeugen. Daher ist eine gemeinsame Planung der Arbeitsabläufe bzw. -prozesse mit den Maßnahmeteilnehmern notwendig. Dies setzt eine intensivere Anleitung der Teilnehmer voraus.

Eine Erfolgskontrolle der gesetzten Maßnahmeziele ist regelmäßig durch den Träger durchzuführen und mit den Teilnehmern auszuwerten. Hier sind auch gemeinsam Maßnahmen festzulegen, um die Wochen- oder Monatsziele zu erreichen. Unerlässlich ist eine Einschätzung der Entwicklung und Ausprägung persönlicher Kompetenzen der ELB, orientiert am Arbeitsmarkt. Nur so lassen sich konkrete Bedarfe im Rahmen der geplanten Integration umsetzen.

6.2 Maßnahmen für Zielgruppen

Besonders bewährt hat sich in den vergangenen Jahren die AGH-MAE für die Zielgruppe der **ELB mit psychischen Handicaps**. Diese Maßnahme sollte nicht nur für Teilnehmer aus Prenzlau, sondern auch für Teilnehmer aus den Amtsbereichen Gramzow und Brüssow vorgehalten werden. Realistisch ist die Ansiedlung dieser Maßnahme als Teilmaßnahme einer anderen (bestehenden) AGH-MAE an weiteren Standorten. Die Struktur dieser AGH-MAE-Variante (siehe Pkt. 2) ermöglicht die Implementierung in bestehende AGH-MAE.

Daneben wird in der Geschäftsstelle Prenzlau seitens des Fallmanagements der unabweisbare Bedarf einer zielgerichteten Maßnahme für **Kunden mit Alkoholproblemen** gesehen, um dieser Zielgruppe die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Teilnahme an der AGH-MAE muss jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft sein, da durch die zusätzlichen finanziellen Mittel das Suchtpotential der Teilnehmer evtl. weiter geschürt wird. Die Teilnehmer benötigen eine zwingende Betreuung durch den Träger. Die wöchentliche Arbeitszeit sollte 20 h nicht überschreiten und sich auf eine 5-Tage-Woche erstrecken.

Bewährt hat sich aus Sicht der Geschäftsstelle auch eine gewisse Zahl von Teilnehmerplätzen einer **„Sofort“-AGH-MAE im grünen Bereich** für einen Zeitraum von wenigen Wochen flächenmäßig über den Bereich der Geschäftsstelle vorzuhalten. Sie werden u. a. genutzt, um Arbeitsvermögen zu überprüfen und ermöglicht dem Fallmanagement kurzfristig entsprechende Teilnehmer zuzuweisen.

6.3 Soziale Teilhabe

Zunehmend ist erkennbar, dass die Profillagen der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten komplexer werden. Integrationspotenzial liegt entsprechend der Kundenkategorisierung zu meist nicht vor. Vielfach sind die Fähigkeiten der möglichen Teilnehmer so begrenzt, dass eine zu entwickelnde Maßnahme vorrangig die soziale Teilhabe sowie die langfristige Heranführung an ein Beschäftigungsverhältnis sicherstellen muss.

Hier muss mit der entsprechenden Sensibilität ein niederschwelliges Angebot ermöglicht werden, so dass ein ins soziale Abseits gedrängter Personenkreis vermieden wird und den Teilnehmern das Selbstwertgefühl zurückgegeben bzw. gefördert wird. Bestehende AGH-MAE wie z. B. „Möbelbörse“, „Tafeln“, „Archäologische Oberflächenprospektion“ sind fortzusetzen, weitere anspruchsvolle Tätigkeiten rücken in den Focus (z. B. „Kleiderkammer“, (Mitmach-)Fahrradwerkstatt, „Bücherwurm“). Maßnahmen, die z. B. PC-Kenntnisse oder sicheres und aufgeschlossenes Verhalten erfordern, sind momentan von der Geschäftsstelle Prenzlau schwer mit geeigneten Teilnehmern zu besetzen. Durch die Entwicklung am Arbeitsmarkt und die derzeit abnehmende Zahl an ELB wird sich diese Situation in absehbarer Zeit nicht grundlegend ändern.

7 Spezielle Anforderungen in der Geschäftsstelle Schwedt

7.1 Maßnahmen im ländlichen Bereich

Ähnlich wie in den anderen Geschäftsstellen ist das Besetzen von Maßnahmen in der ländlich geprägten Region sehr schwierig.

Es sind Ortsteile mit so geringer Anzahl von zuweisungsfähigen Personen vorhanden, dass eine Maßnahme nicht durchführbar ist. Unabhängig von der weiteren Entwicklung der Zahlen an ELB und den geplanten Gemeindefusionen ist ein permanenter regionalpolitischer Ausschluss dieser Ortsteile hinsichtlich der AGH-MAE jedoch nicht zu rechtfertigen.

Weiterhin zeichnet sich ab, dass bereits die in der Richtlinie verankerten Zumutbarkeitskriterien durch einen Großteil der zuweisungsfähigen Personen nicht mehr umsetzbar sind. Oftmals stellt bereits eine Entfernung von 3 km zum Wohnort ein unüberwindliches Mobilitätshindernis dar.

Als Lösung haben sich sogenannte „Mobilitäts“-AGH-MAE bewährt, in denen die Teilnehmer vom Träger zu den Tätigkeitsorten und zurück transportiert werden. Mit deren Weiterführung können die Teilnehmer individueller und schneller vom Fallmanagement eingesetzt und die Tätigkeitsorte variabel angepasst werden. Notwendig ist eine permanente Abstimmung zwischen dem Träger und der Geschäftsstelle hinsichtlich der zuweisungsfähigen ELB, um im Antrags- und Bewilligungsverfahren eine realistische Anzahl von Teilnehmerplätzen vorzuhalten.

Soweit diese Kosten die in den Maßnahmen üblicherweise gewährten Beträge überschreiten, sind diese Kosten plausibel gesondert und aufgeschlüsselt geltend zu machen.

Der Teilnehmerkreis ist in seiner Selbstständigkeit voraussichtlich so eingeschränkt, dass ein bloßes Zuweisen von Tätigkeiten nicht ausreicht, um die Teilnehmer bewusst am Arbeitsprozess sowie am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen.

Die Erläuterung von Zielen und Wegen, wie man diese mit welchen Arbeitsabläufen erreicht, hat nicht nur die Wirkung, dass die Teilnehmer sich mit in die Maßnahme einbringen (Erhöhung der Projektförderung), sondern kann auch in der privaten Lebenspraxis Synergieeffekte erzeugen. Daher ist eine gemeinsame Planung der Arbeitsabläufe bzw. -prozesse mit den Maßnahmeteilnehmern notwendig. Dies setzt eine intensivere Anleitung der Teilnehmer voraus.

Generell ist zu erkennen, dass die möglichen Maßnahmeteilnehmer multiple Vermittlungshemmnisse aufweisen. Hierbei sind zunehmend gesundheitliche Einschränkungen, Arbeitsentwöhnung und fehlende Mobilität ausgeprägt. Die Altersstruktur im ländlichen Raum weist unveränderlich eine große Anzahl von ELB im Bereich Ü50 aus.

Besonders im sozialen Bereich müssen die Angebote daher niederschwelliger ausgestaltet werden. Die Anforderungen seitens der Träger an die sozialen Kompetenzen bzw. handwerklichen Fertigkeiten der Teilnehmer sind oft nicht zu erfüllen. Hierbei sind vorwiegend Tätigkeiten in der Hausmeisterunterstützung wie auch im sozialen Betreuungsbereich von Kindern und Senioren gemeint. Grundsätzlich ist ein Überdenken von gemeinwohlorientierten Tätigkeiten in den Gemeinden und Ortsteilen zur Findung neuer Tätigkeitsfelder erforderlich.

Eine Erfolgskontrolle der gesetzten Maßnahmeziele ist regelmäßig durch den Träger durchzuführen und mit den Teilnehmern auszuwerten. Hier sind auch gegebenenfalls gemeinsam Maßnahmen festzulegen, um die Wochen- oder Monatsziele zu erreichen.

Zielführend ist eine kontinuierliche Einschätzung der Entwicklung und Ausprägung persönlicher Kompetenzen der ELB, orientiert am Arbeitsmarkt. Nur so lassen sich konkrete Bedarfe im Rahmen der geplanten Integration umsetzen.

Bestehende sowie geplante Maßnahmen sind hinsichtlich der Einsatzorte, Teilnehmerzahlen (Aufstockung/Reduzierung) und Tätigkeiten entsprechend der Handlungsfelder im Vorfeld mit den Trägern zu thematisieren, um eine qualitativ als auch quantitativ effektive Maßnahmedurchführung zu gewährleisten.

7.2 Maßnahmen für Zielgruppen

Sehr positive Erfahrungen wurden mit einer bereits beendeten Maßnahme für **psychisch erkrankte ELB** gewonnen. Dieser Zielgruppenansatz wird seitens der Geschäftsstelle unterstützt und ist neu aufzulegen. Ergänzend dazu wäre eine AGH-MAE für **gesundheitlich eingeschränkte Personen** hilfreich. Bei stark eingeschränkter Leistungsfähigkeit müssen die Tätigkeiten leidensgerecht ausgestaltet sein. Oft liegen bereits Gutachten der Deutschen Rentenversicherung oder Dritter vor, die tägliche Arbeitszeiten von 3 bis maximal 6 Stunden vorsehen und nur sehr leichte Tätigkeiten in Wechselhaltungen zulassen. Da diese starken Hemmnisse bei Kunden oft eine höhere zeitliche Einbindung verwehren, ist es hilfreich, wenn auch AGH-MAE angeboten werden, die diese Einschränkungen bei der Beantragung der wöchentlichen Arbeitszeit der ELB berücksichtigen.

Die bereits erfolgreich etablierte Maßnahme zur Stabilisierung von (schwerst) **alkoholkranken Personen** wird auch zukünftig als erforderlich angesehen. Die derzeitige Maßnahmekapazität von 7 Teilnehmerplätzen ist in der Regel dauerhaft und durchgehend ausgelastet.

Eine wichtige Maßnahme aus Sicht der Geschäftsstelle ist das Weiterführen einer „**Sofort**“-AGH-MAE **im grünen Bereich**, welche eine Anzahl von Plätzen vorhält und dem Fallmanagement ermöglicht, kurzfristig für einen Zeitraum von wenigen Wochen entsprechende Teilnehmer zuzuweisen.

7.3 Soziale Teilhabe

Oftmals sind die Fähigkeiten der möglichen Teilnehmer so begrenzt, dass eine zu entwickelnde Maßnahme vorrangig die soziale Teilhabe, im Hinblick auf die langfristige Heranführung an ein Beschäftigungsverhältnis, sicherstellen muss.

Hier muss mit der entsprechenden Sensibilität ein niederschwelliges Angebot ermöglicht werden, so dass ein ins Abseits gedrängter Personenkreis vermieden wird und den Teilnehmern das Selbstwertgefühl zurückgibt bzw. fördert. Vorstellbar sind „kleinere“ Maßnahmen in gemeinwohlorientierten Bereichen wie Büro, Museum, Archiv, Bibliothek. Schwerpunktgruppen sind bei diesen Maßnahmen vorrangig Teilnehmer im Alter von über 50 Jahren und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen.

8 Spezielle Anforderungen in der Geschäftsstelle Templin

8.1 Maßnahmen im ländlichen Bereich

Grundsätzlich favorisiert die Geschäftsstelle Maßnahmen, deren Arbeitszeit auf **5 Tage in der Woche** verteilt wird.

Ähnlich wie in den anderen Geschäftsstellen ist das Besetzen von Maßnahmen in der ländlich geprägten Region sehr schwierig. Es zeichnet sich ab, dass bereits die in der Richtlinie verankerten Zumutbarkeitskriterien durch einen Großteil der zuweisungsfähigen Personen nicht mehr umsetzbar sind. Oftmals stellt bereits eine Entfernung von 3 km zum Wohnort ein unüberwindliches Mobilitätshindernis dar.

Weiterhin sind Ortsteile mit so geringer Anzahl von zuweisungsfähigen Personen vorhanden, dass dort eine separate Maßnahme nicht durchführbar ist. Das gilt u. a. für den Bereich Gandenitz, Warthe, Thomsdorf, Hardenbeck und Funkenhagen. Ein permanenter Ausschluss dieser Ortsteile hinsichtlich der AGH-MAE ist langfristig jedoch nicht zu rechtfertigen.

Hier sind als Lösungsansatz „Mobilitäts“-Maßnahmen zu entwickeln und fortzuführen, in denen die Teilnehmer zu den Tätigkeitsorten und zurück transportiert werden. Soweit diese Kosten die in den Maßnahmen üblicherweise gewährten Beträge überschreiten, sind diese Kosten plausibel gesondert und aufgeschlüsselt geltend zu machen.

Der Teilnehmerkreis ist in seiner Selbstständigkeit voraussichtlich so eingeschränkt, dass ein bloßes Zuweisen von Tätigkeiten nicht ausreicht, um die Teilnehmer bewusst am Arbeitsprozess sowie am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen.

Die Erläuterung von Zielen und Wegen, wie man diese mit welchen Arbeitsabläufen erreicht, hat nicht nur die Wirkung, dass die Teilnehmer sich mit in die Maßnahme einbringen (Erhöhung der Projektförderung), sondern kann auch in der privaten Lebenspraxis Synergieeffekte erzeugen. Daher ist eine gemeinsame Planung der Arbeitsabläufe bzw. -prozesse mit den Maßnahmeteilnehmern notwendig. Dies setzt eine intensivere Anleitung der Teilnehmer voraus.

Eine Erfolgskontrolle der gesetzten Maßnahmeziele ist regelmäßig durch den Träger durchzuführen und mit den Teilnehmern auszuwerten. Hier sind auch gegebenenfalls gemeinsam Maßnahmen festzulegen, um die Wochen- oder Monatsziele zu erreichen.

Auch ist aus Sicht der Geschäftsstelle Templin bei Maßnahmen im handwerklichen Bereich nicht nur die Beschäftigung, sondern auch Festigung von Fertigkeiten der Teilnehmer in den Vordergrund zu stellen. Vorstellbar sind Arbeiten innerhalb einer Kreativwerkstatt, Reparaturarbeiten an Spielen oder ggf. Fahrrädern, soweit eine Wirtschaftsneutralität nachgewiesen werden kann.

Generell ist ein Überdenken von gemeinwohlorientierten Tätigkeiten in den Gemeinden und Ortsteilen zur Findung neuer bzw. Erweiterung bestehender Tätigkeitsfelder erforderlich.

8.2 Maßnahmen für Zielgruppen

Ein besonderes Augenmerk richtet sich auf die Zielgruppe – **Frauen im ländlichen Bereich** –, die verstärkt mit anspruchsvolleren Maßnahmen im sozialen Bereich gefördert werden und dadurch ihre Integrationsfortschritte erhöhen. Denkbar sind Maßnahmen bei Vereinen, Museen und anderen Projekten außerhalb des grünen Bereichs.

Die AGH-MAE „Erhaltung und Pflege von bäuerlichen Handwerkstechniken der Schafwollverarbeitung“ ist ein positives Ergebnis der Zielgruppenarbeit und wird weiter fortgesetzt.

Eine wichtige Maßnahme aus Sicht der Geschäftsstelle ist das Weiterführen einer „**Sofort**“-AGH-MAE **im grünen Bereich**, welche eine Anzahl von Plätzen vorhält und dem Fallmanagement ermöglicht, kurzfristig für einen kurzen Zeitraum von wenigen Wochen entsprechende Teilnehmer zuzuweisen.

In Abhängigkeit vom Maßnahmeort ist jeweils sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aus Orten der gesamten Geschäftsstelle durch den Träger realisiert wird. Alternativ sind komplexere (Teil)Maßnahmen zu planen, bei denen die Teilnehmer im Nahbereich ihres Wohnortes eingesetzt werden.

8.3 Soziale Teilhabe

Oftmals sind die Fähigkeiten der möglichen Teilnehmer so begrenzt, dass eine zu entwickelnde Maßnahme vorrangig die soziale Teilhabe, im Hinblick auf die langfristige Heranführung an ein Beschäftigungsverhältnis, sicherstellen soll.

Hier muss mit der entsprechenden Sensibilität ein niederschwelliges Angebot ermöglicht werden, so dass ein ins Abseits gedrängter Personenkreis vermieden wird und den Teilnehmern das Selbstwertgefühl zurückgibt bzw. fördert. Schwerpunktgruppen sind bei diesen Maßnahmen vorrangig Teilnehmer im Alter von über 50 Jahren und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen.

9 Beispielhaft für spezielle Zielgruppenmaßnahmen

9.1 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d SGB II für Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen insbesondere für sozial und psychisch beeinträchtigte Menschen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II, die von sozialer und/oder seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind, sind:

- Menschen, die unter ihrem sozialen Status leiden,
- Menschen, die von psychischer Störung/Erkrankung bedroht bzw. betroffen sind,
- Menschen, die unter psychosomatischer Problematik leiden, aber noch arbeitsfähig sind,
- Menschen mit geringer geistiger Behinderung,
- Menschen mit geringer körperlicher Behinderung und
- Angehörige von Betroffenen, die selbst ALG II Empfänger sind.

Zielsetzung ist die Einübung, Stabilisierung und Erweiterung von berufspraktischen Tätigkeiten, soziale Stabilisierung, Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe und Minderung bzw. Beseitigung sozialer Problemlagen.

Entsprechende Tätigkeiten sind der Zielgruppe anzupassen und durch den Maßnahmeträger zu entwickeln.

9.2 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d SGB II für Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, insbesondere für Menschen mit gravierenden Problemlagen

Zur Zielgruppe gehören junge als auch ältere beschäftigungslose Menschen mit erheblichen Vermittlungshemmnissen, z. B. Alkoholprobleme, gelegentlicher Drogenkonsum, Spielsucht, Wohnungslosigkeit, Haftentlassung u. Ä.

Maßnahmeinhalte:

Das besondere Ziel der Maßnahme soll darin bestehen, dass die Teilnehmer an einen normalen Arbeitsalltag herangeführt werden. Wichtig für das Projekt ist, dass Teilnehmer mit Defiziten (Alkohol, Drogen), mit Teilnehmern, die diese Probleme nicht haben, zusammen arbeiten.

Die Mischung zwischen Jung und Alt, Land- und Stadtbewohnern sowie zwischen Teilnehmern mit und ohne Defizite soll die Arbeitsatmosphäre sowie die Gruppendynamik fördern.

Wichtig hierbei ist die besondere Betreuung und fachliche Anleitung, um den Spaß am Leben und an der Arbeit wieder zu finden. Um ihnen eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und auch am Arbeitsleben zu ermöglichen, wird die Eigeninitiative sowie das Selbstwertgefühl der Teilnehmer mittels sinnstiftender Verbesserung des Wohnumfeldes in der Gemeinde, aufbauend auf ihren Stärken, angeregt und gefördert.

9.3 Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d SGB II für Frauen auf dem Land

Maßnahmeziel:

Über geregelte Tagesabläufe und sinnvolle Beschäftigung soll eine soziale Integration der Teilnehmerinnen in dieser Maßnahme erfolgen. Daneben sollen die individuellen Fähigkeiten gefördert und die Arbeitsfähigkeit erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Teamfähigkeit,
- Eigenverantwortung,
- Selbständigkeit,
- Erhöhung des Selbstwertgefühls,
- Belastbarkeit/Ausdauer sowie
- Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit durch Strukturierung des Tagesablaufs.

Arbeitsinhalt:

- Erhaltung und Pflege von bäuerlichen Handwerkstechniken der Schafwollverarbeitung,
- Vorführung der Handwerkstechniken auf öffentlichen Veranstaltungen und
- Anleitung von Interessenten (Kinder und Erwachsene) beim Ausprobieren und Erlernen der verschiedenen Verarbeitungstechniken der Schafwolle.

10 Ansprechpartner im Jobcenter Uckermark

Sachgebietsleiterin Eingliederung

- Frau Kathleen Machmer
- ☎ 03984 70-2554

Sachbearbeiter Projektmanagement AGH-MAE

- Herr Bernd Wiedemann
- ☎ 03984 70-2356

Sachbearbeiterin Projektmanagement AGH-MAE

- Frau Heike Schwarz
- ☎ 03984 70-3156

11 Vordrucke und Rechtsgrundlagen

- Antragsvordruck
- Gesamtfinanzierungsplan
- Auszug SGB II § 16 d
- Richtlinie des Landkreises Uckermark zur Durchführung des § 16 d des SGB II